

Inhalt:

1. Corona-Pandemie: BMF verlängert Erleichterungsregelungen
2. Gemeinnützigkeit: BFH bestätigt Auffassung zur politischen Betätigung
3. Umsatzsteuer: Änderungen der Befreiungsregelungen durch das Jahressteuergesetz 2020

1. Corona-Pandemie: BMF verlängert Erleichterungsregelungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die steuerlichen Maßnahmen für gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie, die zunächst für das Jahr 2020 galten, bis Ende 2021 verlängert.

Dazu gehören insbesondere:

- Gemeinnützige Organisationen dürfen ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts aufstocken.
- Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weitergezahlt werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.
- Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung unschädlich.
- Auch gemeinnützige Einrichtung ohne entsprechende Satzungszwecke dürfen Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten haben, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für die Coronahilfe selbst verwenden.
- Neben der Verwendung eigens dazu gesammelter Spenden ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine Einrichtung sonstige vorhandene Mittel, die nicht anderweitig gebunden sind zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.
- Stellen gemeinnützige Einrichtungen entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dürfen diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.
- Der Ausgleich von Verlusten, die gemeinnützige Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2021 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Überschüssen aus Zweckbetrieben, oder der Vermögensverwaltung ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

BMF, Schreiben vom 18.12.2020, V C 4 - S 2223/19/10003 :006

2. Gemeinnützigkeit: BFH bestätigt Auffassung zur politischen Betätigung

Erneut hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit für das globalisierungskritische Netzwerk Attac beschäftigt (BFH, Beschluss vom 10.12.2020, V R 14/20).

Das Hessische FG hatte den Entzug der Gemeinnützigkeit für den Attac Trägerverein im zweiten Verfahrensgang bestätigt. Es hatte noch zu klären, ob der Verein mit seinen Tätigkeiten überwiegend seine Satzungszwecke erfüllte und ob die Aktivitäten von Attac tatsächlich dem Verein zuzuordnen waren.

Gegen die Entscheidung des FG klagte der Verein erneut vor dem BFH. Er führte dabei insbesondere verfassungsrechtliche Kriterien an: Aus den gemeinnützigen Zwecken in § 52 AO ergebe sich eine Ungleichbehandlung, wie sich am Beispiel Umweltschutz zeige, in dessen Rahmen eine politische Betätigung in weit größerem Maß zulässig sei als bei politischer Bildung.

Der BFH stellt erneut klar, dass die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck ist. Eine gemeinnützige Einrichtung darf sich deswegen politisch nur betätigen, wenn sie damit einen in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke verfolgt.

Steuerbegünstigten Körperschaften ist eine eigenständige Befassung mit Fragen der politischen Willensbildung verwehrt. Sie dürfen aber auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung Einfluss nehmen, wenn dies der Verfolgung eines gemeinnützigen Katalogzwecks dient. Das darf aber nur dienende Funktion haben und muss gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Die Tagespolitik darf nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen.

Auch der Zweck „politische Bildung“ erlaubt keine umfassende politische Betätigung. Im Rahmen der Volksbildung müssen sich hier politische Stellungnahmen auf bildungspolitische Fragestellungen beschränken. Aus dem Begriff der politischen Bildung ergibt sich keine eigenständige steuerrechtliche Förderung einer Einflussnahme auf die politische Willensbildung in frei gewählten Politikfeldern.

Diese Auslegung des Gemeinnützigkeitsrechts berührt auch nicht das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Vereinigungsfreiheit. Ein eigenständiges politisches Teilhaberecht gibt es im Rahmen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit nicht. Es besteht hier – so der BFH – auch keine Pflicht des Staates zur Förderung entsprechender Organisationen durch Subventionen oder steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsprivilegien.

Dass die Einflussnahme auf die Meinungsbildung des Volkes die Gemeinnützigkeit ausschließt, folgt daraus, dass nach § 52 AO nur das gemeinnützig ist, was in der Aufzählung der Katalogzwecke als steuerbegünstigt benannt ist.

3. Umsatzsteuer: Änderungen der Befreiungsregelungen durch das Jahressteuergesetz 2020

Das Jahressteuergesetz 2020 enthält auch Änderungen bei einigen Umsatzsteuerbefreiungen des § 4 UStG. Die Neuregelungen sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Neuerungen bzw. Klarstellungen gibt es bei folgenden Nummern:

Heilbehandlungen (Nr. 14)

Begünstigt sind jetzt auch

- Rettungs- und Sanitätsdienste, die die landesrechtlichen Anforderungen erfüllen
- Einrichtungen, die die Durchführung des ärztliche Notdiensten sicherstellen (nach § 75 SGB V)

Für Rettungs- und Sanitätsdienste kamen bisher unterschiedliche Steuerbefreiungen in Frage. Die Neuregelung stellt die Befreiung nun einheitlich klar. Teils sind von den landesrechtlichen Regelungen auch Krankentransporte ohne Notfalleinsatz umfasst. Auch der ärztliche Notdienst fiel bisher nicht zweifelsfrei unter die Befreiung für Heilbehandlungen.

Pflegeeinrichtungen (Nr. 16)

Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI wird ausdrücklich von der Umsatzsteuer befreit.

Verpflegung und Unterbringung von Kindern (Nr. 23)

Befreit waren nach dem Wortlaut der bisherigen Regelungen nur Verpflegungsleistungen an Schüler und Studierende. Die Neuregelung stellt klar, dass auch die Verpflegung in Kindertageseinrichtung befreit ist. Das war aber grundsätzlich schon bisher der Fall. Begünstigt wird neben der Verpflegung jetzt auch ausdrücklich die Beherbergung. Das schließt auch Berufsschulheime ein.

Verfahrensbeistand (Nr. 25)

Befreit sind künftig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auch die Leistungen von Einrichtungen, die als Verfahrensbeistände bei Familiengericht bestellt sind.

Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand bestellt worden sind, sind künftig von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Preise behördlich genehmigt sind oder die genehmigten Preise nicht übersteigen.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 403 – Ausgabe 3/2021 – 5.02.2021

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl